

Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

27.11.2020

Nr. 79

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

- | | | |
|-----|---|--------|
| 1. | Amtliche Bekanntmachung der Einadung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Rade bei Hohenwestedt | S. 863 |
| 2. | Amtliche Bekanntmachung der Einadung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Heinkenborstel | S. 864 |
| 3. | Amtliche Bekanntmachung der Einadung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Jahrsdorf | S. 865 |
| 4. | Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für den Schulverband Hanerau-Hademarschen und Todenbüttel, Kreis Rendsburg-Eckernförde, für das Haushaltsjahr 2021 | S. 866 |
| 5. | Amtliche Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Hanerau-Hademarschen und Todenbüttel für das Haushaltsjahr 2020 | S. 868 |
| 6. | Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Amtes Mittelholstein für das Haushaltsjahr 2021 | S. 870 |
| 7. | Amtliche Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hanerau-Hademarschen für das Haushaltsjahr 2020 | S. 872 |
| 8. | Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ehndorf (Beitrags- und Gebührensatzung) | S. 874 |
| 9. | Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Ehndorf für das Haushaltsjahr 2021 | S. 875 |
| 10. | Amtliche Bekanntmachung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Feuerwehrhaus der Gemeinde Jahrsdorf | S. 877 |
| 11. | Amtliche Bekanntmachung der Einadung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenwestedt | S.882 |
| 12. | Amtliche Bekanntmachung der Einadung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Aukrug | S.884 |
| 13. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lütjenwestedt | S. 887 |

14. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Todenbüttel S. 888
15. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nienborstel S. 890
16. Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Martenskoppel“ der Gemeinde Bornholt auf einer Teilfläche des Grundstückes „Dorfstraße 29 - 31“ Gemarkung Großenbornholt Flur 7 Flurstück 22/3 S. 892



Amtliche Bekanntmachung

Sitzungsdatum neu

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rade bei Hohenwestedt ist zu einer Sitzung am

**Dienstag, den 08.12.2020, um 19:30 Uhr,
im Sportlerheim, Dorfstraße 15, 24594 Rade bei Hohenwestedt**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Neufassung der Satzung der Gemeinde Rade bei Hohenwestedt über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)
- 8 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021
- 9 Anfragen aus der Gemeindevertretung

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Jochen Rohwer
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heinkenborstel ist zu einer Sitzung am

**Dienstag, den 08.12.2020, um 19:00 Uhr,
im Dörpshus, Nindorfer Straße 4, 24594 Heinkenborstel**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Neufassung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das "Dörpshus"
- 8 Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Heinkenborstel
- 9 Neufassung der Satzung der Gemeinde Heinkenborstel über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)
- 10 Beteiligung an der Schleswig-Holstein Netz AG
- 11 Gnutzer Straße
 - 11.1 Ausbau
 - 11.2 Erweiterung der Bankettenverstärkung
- 12 Jahresrechnung 2019
- 13 Investitionsplan
- 14 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021
- 15 Anfragen aus der Gemeindevertretung

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Holger Wichmann
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jahrsdorf ist zu einer Sitzung am

**Donnerstag, den 10.12.2020, um 19:30 Uhr,
im Feuerwehrhaus, Dorfstraße 12, 24594 Jahrsdorf**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Beteiligung an der Schleswig-Holstein Netz AG
- 8 Neufassung der Satzung der Gemeinde Jahrsdorf über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)
- 9 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020
- 10 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021
- 11 Errichtung eines Spiel- und Sportplatzes
- 12 Gestattungsvertrag Sendemast für LoRaWAN mit der Schleswig-Holstein Netz AG
- 13 Anfragen aus der Gemeindevertretung

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Klaus Bruhn
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung
für den Schulverband
Hanerau-Hademarschen und Todenbüttel
Kreis Rendsburg-Eckernförde
für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 56 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. 2007, S. 39, ber. S. 276) in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 122) und § 77 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 19.11.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

| | |
|---|----------------------------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 2.005.300,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 1.943.100,00 EUR |
| einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von | 62.200,00 EUR |
| 2. im Finanzplan mit | 2.005.300,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.809.300,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 261.700,00 EUR 678.500,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | |

§ 2

Es werden festgesetzt:

| | |
|---|----------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 EUR |

| | |
|---|---------------|
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 EUR |
| die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 9,41 Stellen. |

§ 3

Die Verbandsumlage wird auf insgesamt 1.445.500,00 EUR festgesetzt. Die Verteilung auf die einzelnen Gemeinden ergibt sich aus der dem Vorbericht beigefügten Anlage.

Die Schulverbandsumlage wird in vierteljährlichen Raten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Haushaltsjahres fällig.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Verbandsvorsteherin ihre oder der Verbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR. Die Zustimmung der Schulverbandsversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist verpflichtet, der Schulverbandsversammlung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach Satz 1 zu berichten.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 0,00 EUR beträgt.

Hanerau-Hademarschen, den 24.11.2020

gez. (L. S.)

Otto Harders
(Schulverbandsvorsteher)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 010, oder unter www.amt-mittelholstein.de.

Amtliche Bekanntmachung

I. Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Hanerau-Hademarschen und Todenbüttel für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 56 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. 2007, S. 39, ber. S. 276) in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 122) und § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 19. November 2020 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem I. Nachtragshaushaltsplan werden

| | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bis- her nunmehr festge- setzt auf | |
|---------------------------|--------------|------------------|--|----------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 16.500,00 € | 0,00 € | 2.154.900,00 € | 2.171.400,00 € |
| die Ausgaben | 16.500,00 € | 0,00 € | 2.154.900,00 € | 2.171.400,00 € |
| 2. im Vermögenshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 292.500,00 € | 0,00 € | 323.600,00 € | 616.100,00 € |
| die Ausgaben | 292.500,00 € | 0,00 € | 323.600,00 € | 616.100,00 € |

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen unverändert
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen unverändert
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite unverändert
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen von bisher 9,48 Stellen auf 9,62 Stellen.

§ 3 und § 4

unverändert

Hanerau-Hademarschen, den 24.11.2020

gez. (L. S.)

Otto Harders
(Schulverbandsvorsteher)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die I. Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 010, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter www.amt-mittelholstein.de.

Amtliche Bekanntmachung
Haushaltssatzung
des Amtes Mittelholstein
für das Haushaltsjahr 2021



Aufgrund des § 18 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 112) in Verbindung mit den §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses des Amtes Mittelholstein vom 12.11.2020 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- | | |
|--|------------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 8.001.100,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 8.636.100,00 EUR |
| einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von | -635.000,00 EUR |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 8.001.100,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 7.794.900,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 1.291.200,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 1.481.800,00 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 911.200,00 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 3.000.000,00 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 94,14 Stellen. |

§ 3

Die Umlagesätze werden wie folgt festgesetzt:

| | Amtsumlage v. H. | Zusatzamtsumlage v.H. |
|---|---------------------|--------------------------|
| a) von den Steuerkraftzahlen | | |
| 1. der Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 19,60 | 0,42 |
| 2. der Grundsteuer für die Grundstücke (B) | 19,60 | 0,42 |
| 3. der Gewerbesteuer | 19,60 | 0,42 |
| 4. des Anteils an der Einkommensteuer / Umsatzsteuer (einschl. Sonderausgleich) | 19,60 | 0,42 |
| b) von Schlüsselzuweisungen und Sonderschlüsselzuweisungen | 19,60 | 0,42 |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Amtsdirektor seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR. Die Zustimmung des Amtsausschusses gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Amtsdirektor ist verpflichtet, dem Amtsausschuss mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 100.000 EUR beträgt.

Hohenwestedt, den 23.11.2020

gez. (L. S.)

Stefan Landt
(Amtsdirektor)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 010, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter www.amt-mittelholstein.de.

Amtliche Bekanntmachung

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hanerau-Hademarschen für das Haushaltsjahr 2020



Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 22. Oktober 2020 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem I. Nachtragshaushaltsplan werden

| | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge | |
|---------------------------|--------------|------------------|---|------------------------------|
| | | | gegenüber bisher | nummehr festge- setzt auf |
| 1. im Verwaltungshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 248.400,00 € | 0,00 € | 5.480.500,00 € | 5.728.900,00 € |
| die Ausgaben | 248.400,00 € | 0,00 € | 5.480.500,00 € | 5.728.900,00 € |
| 2. im Vermögenshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 0,00 € | 119.700,00 € | 1.382.300,00 € | 1.262.600,00 € |
| die Ausgaben | 0,00 € | 119.700,00 € | 1.382.300,00 € | 1.262.600,00 € |

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

| | | | | |
|---|------------|--------------|-----|--------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen | von bisher | 700.000,00 € | auf | 660.000,00 € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen | von bisher | 00,00 € | auf | 00,00 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite | von bisher | 00,00 € | auf | 00,00 € |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen | von bisher | 26,04 | auf | 26,04 |

§§ 3 und 4

unverändert

Hanerau Hademarschen, den 06.11.2020

gez. (L. S.)

Thomas Deckner
(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 11a oder unter www.amt-mittelholstein.de.

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ehndorf (Beitrags- und Gebührensatzung)



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, S. 27) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13. November 2019 (GVOBl. 2019, S. 425) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 20 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ehndorf (Allgemeine Abwassersatzung) vom 07. Dezember 2004, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 17. November 2020 folgende Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ehndorf erlassen:

Artikel I

1. § 12 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt für jedes angeschlossene Grundstück im Sinne des § 2 der Abwassersatzung 67,20 €.

2. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Zusatzgebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Die Rechnungseinheit für die Gebühr ist ein cbm Abwasser. Die Zusatzgebühr beträgt 2,53 Euro / je cbm Abwasser.

Artikel II

Die Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ehndorf tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Ehndorf, den 26.11.2020

gez. (L. S.)

Hauke Götsch
(Bürgermeister)

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Ehndorf für das Haushaltsjahr 2021



Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S 57) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.11.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- | | |
|--|----------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 812.900,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 806.400,00 EUR |
| einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von | 6.500,00 EUR |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 812.900,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 736.500,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 152.500,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 303.500,00 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|---------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 0,51 Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftlichen

a) Betriebe (Grundsteuer A) 260 %

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 260 %

(2) Gewerbesteuer 310 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR. Die Zustimmung der gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 10.000,00 EUR beträgt.

Ehndorf, den 24.11.2020

gez. (L. S.)

Hauke Götsch
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 010, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter www.amt-mittelholstein.de.

Amtliche Bekanntmachung

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Feuerwehrhaus der Gemeinde Jahrsdorf

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 24. September 2020 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für das Feuerwehrhaus -nachstehend Versammlungsraum genannt- beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Versammlungsräume dienen in erster Linie zur Durchführung kommunaler Veranstaltungen. Sie sollen darüber hinaus gemeinnützigen und kulturellen Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Verbände und Organisationen und den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde für die Durchführung von Familienfeiern und anderen geselligen Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Anderen Institutionen oder Personen können die Räume mit Genehmigung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters oder deren / dessen Beauftragte / Beauftragten zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Ein Anspruch auf eine Genehmigung von Veranstaltungen besteht nicht.
- (3) Jede Nutzerin / jeder Nutzer erkennt mit dem Betreten der Versammlungsräume diese Benutzungs- und Entgeltordnung an.
- (4) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ist berechtigt, individuelle, diese Benutzungs- und Entgeltordnung ergänzende Benutzungs- und Verhaltensregeln in einer Hausordnung zu erlassen.

§ 2

Genehmigung

- (1) Die Genehmigung zur Benutzung der Versammlungsräume ist rechtzeitig, mindestens zehn Tage vor der Veranstaltung, bei der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister oder deren / dessen Beauftragte / Beauftragten zu beantragen. Bei der Antragstellung ist die verantwortliche Leitung der Veranstaltung und die vermutliche Zahl der teilnehmenden Personen anzugeben. Vereine, Organisationen und sonstige Vereinigungen können regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen anmelden.
- (2) Benutzungsgenehmigungen werden widerruflich erteilt. Einen Widerruf haben die Nutzerinnen und Nutzer insbesondere bei Verstößen gegen die Benutzungs- und Entgeltordnung zu erwarten. Im Falle des Widerrufs besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung.
- (3) Die Nutzerin / der Nutzer hat alle für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dafür Sorge zu tragen, dass Veranstaltungen mit Musik jeglicher Art bei der GEMA zur Genehmigung angemeldet bzw. ange-

zeigt werden müssen. Die Gemeinde wird von etwaigen Schadensersatzansprüchen freigestellt, die aus einer Verletzung der dieser Vorgabe entstehen.

(4) Freiluftveranstaltungen und/oder die Nutzung der Außenanlagen auf dem Grundstück der Versammlungsräume werden nur nach Absprache mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister oder deren / dessen Beauftragte / Beauftragten genehmigt.

§ 3 Hausrecht

(1) Das Hausrecht übt die Gemeinde durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister oder deren / dessen Beauftragte / Beauftragten aus. Sie / er überwacht den ordnungsgemäßen Betrieb und die sachgerechte Nutzung. Wird gegen geltendes Recht verstoßen oder diese Benutzungs- und Entgeltordnung nicht eingehalten, kann die Bürgermeisterin / der Bürgermeister oder deren / dessen Beauftragte / Beauftragter Zuwiderhandelnde des Hauses verweisen. In schweren Fällen kann die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ein befristetes oder dauerndes Hausverbot aussprechen.

§ 4 Aufsicht

(1) Die Versammlungsräume dürfen nur unter Aufsicht und in ständiger Anwesenheit der verantwortlichen Leitung der Veranstaltung benutzt werden. Die Leitung ist verpflichtet, für die Einhaltung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zu sorgen. Den Anweisungen der das Hausrecht ausübenden Person ist Folge zu leisten.

(2) Schlüssel für die Versammlungsräume werden nur der verantwortlichen Leitung ausgehändigt. Bei Verlust der Schlüssel haftet die verantwortliche Leitung für die entstehenden Folgekosten.

(3) Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungen sind von der verantwortlichen Leitung vor der Benutzung zu überprüfen. Die Leitung hat Schäden und Mängel an Inventar, Geräten und sonstigen Einrichtungen sofort der das Hausrecht ausübenden Person mitzuteilen. Geschieht dieses nicht, so gelten die Versammlungsräume als ordnungsgemäß übergeben.

(4) Die Leitung verlässt als letztes die Versammlungsräume und hat erhaltene Schlüssel unverzüglich persönlich abzugeben. Die Leitung hat sich davon zu überzeugen, dass sich das Inventar, Geräte und sonstigen Einrichtungen nach Beendigung der Veranstaltung in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Heizkörper sind so zu regulieren, dass lediglich ein Einfrieren der Wasserleitung verhindert wird, geöffnete Wasserhähne sind zu schließen, Licht ist überall zu löschen und andere sich in Betrieb befindliche energieabhängige Geräte abzuschalten, Fenster und Türen sind zu schließen. Die Übergabe erfolgt an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister oder deren / dessen Beauftragte / Beauftragten.

§ 5 Benutzungsregeln

(1) Die Versammlungsräume sowie alle Einrichtungen des Hauses dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden.

- (2) Das Gebäude, die Versammlungsräume, Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln und sorgfältig zu schonen.
- (3) Die Ein- und Ausfahrten zu den Versammlungsräumen und Rettungswege sind von parkenden Fahrzeugen großräumig freizuhalten.
- (4) Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten.
- (5) Gem. dem Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens vom 21. November 2007 ist das Rauchen in Gebäuden von Trägern öffentlicher Verwaltung nicht gestattet.
- (6) Die Brandschutzordnung ist zu beachten.
- (7) Die verantwortliche Leitung hat für Ruhe und Ordnung während der Benutzung zu sorgen.
- (8) Schilder, Tafeln, Plakate, Bekanntmachungen u. ä. dürfen nur so angebracht werden, dass diese keine Schäden an Wänden und Inventar hinterlassen.
- (9) Belästigungen der Anliegerinnen / Anlieger durch an- und abfahrende Fahrzeuge sind soweit wie möglich zu vermeiden.
- (10) Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände dürfen nicht aus den Räumen bzw. aus dem Gebäude entfernt werden.
- (11) Belästigung durch laute Musik ist weitgehend zu vermeiden. Ab 23.00 Uhr sind die Bässe der Anlagen herunter zu fahren. Wenn möglich sind Fenster und Außentüren geschlossen zu halten.
- (12) Der / Die Beauftragte kontrolliert vor und nach der Veranstaltung die Versammlungsräume, Inventar, Geräte und sonstigen Einrichtungsgegenstände. Schadhafte oder fehlende Inventar, speziell Geschirr, ist der Gemeinde zu ersetzen.
- (13) Das Aufräumen und die saubere Wiederherrichtung („besenrein“) der Versammlungsräume, des Inventars, Geräte und sonstigen Einrichtungsgegenstände hat bis spätestens 11.00 Uhr des auf die Veranstaltung folgenden Tages zu erfolgen.
- (14) Sämtliche Abfälle, Aschenreste, Flaschen, Papier etc. sind in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen.
- (15) Kommt die Nutzerin / der Nutzer seiner Verpflichtung nach Absatz (13) und (14) nicht nach, so wird die Reinigung der Versammlungsräume auf seine Kosten veranlasst und in Rechnung gestellt.

§ 6

Benutzungsentgelt

- (1) Für die Nutzung der Versammlungsräume -ausgenommen kommunale Veranstaltungen, gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Verbände und Organisationen- ist ein Benutzungsentgelt zu entrichten.
- (2) Das Entgelt beträgt:
- | | |
|---|----------|
| 1. für Jahrsdorfer Bürgerinnen und Bürger für | |
| a) das Feuerwehrhaus ohne Fahrzeughalle | 100,00 € |
| b) für das Feuerwehrhaus mit Fahrzeughalle | 150,00 € |
| c) Fahrzeughalle mit Herren-WC | 50,00 € |
| 2. für auswärtige Nutzerinnen und Nutzer für | |
| a) das Feuerwehrhaus ohne Fahrzeughalle | 150,00 € |

b) das Feuerwehrhaus mit Fahrzeughalle

200,00 €

(3) Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Verwaltung des Amtes Mittelholstein.

(4) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister kann in begründeten Einzelfällen das Entgelt ermäßigen oder erlassen.

(5) Im Falle der Umsatzsteuerpflicht der Gemeinde ab dem Jahr 2021 gilt das Entgelt zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 7

Ausfall von Nutzungszeiten

(1) Muss eine Veranstaltung kurzfristig abgesagt werden, ist die Bürgermeisterin / der Bürgermeister oder deren / dessen Beauftragte / Beauftragter zu benachrichtigen. Ein Nutzungsentgelt wird nicht erhoben. Dieses gilt nicht, wenn der Gemeinde für die Vorbereitung der Veranstaltung bereits Kosten entstanden sind. In dem Fall wird ein Nutzungsentgelt in voller Höhe nach § 6 erhoben.

§ 8

Haftung

(1) Die Versammlungsräume, Inventar, Geräte und sonstigen Einrichtungen gelten in dem vorhandenen Zustand als ordnungsgemäß, es sei denn, dass die verantwortliche Leitung Schäden und Mängel gemäß § 4 Abs. 3 gemeldet hat. Die Leitung muss sicherstellen, dass schadhaftes Inventar, Geräte oder sonstige Einrichtungen nicht benutzt werden.

(2) Die Nutzerin / der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucherinnen / Besucher seiner Veranstaltungen und Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Versammlungsräume, Inventar, Geräte und sonstigen Einrichtungen und der Zugänge zu den Räumen stehen. Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche.

(3) Die Nutzerin / der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete und Beauftragte.

(4) Die Gemeinde kann von der Nutzerin / dem Nutzer vor Erteilung der Genehmigung den Nachweis verlangen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(5) Die Nutzerin / der Nutzer haftet der Gemeinde für alle Schäden, die der Gemeinde im Zusammenhang mit der Nutzung an den Versammlungsräumen sowie an Inventar, Geräten und sonstigen Einrichtungen entstehen.

(6) Die Gemeinde haftet nicht für finanzielle oder sonstige Nachteile, die der Nutzerin / dem Nutzer durch äußere Einwirkung oder höhere Gewalt entstehen.

(7) Unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

(8) Unbeschadet der in den Absätzen 2 - 4 getroffenen Vereinbarungen sind sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, der Gemeinde oder deren Beauftragte / Beauftragten unverzüglich anzuzeigen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung für das Feuerwehrhaus der Gemeinde Jahrsdorf tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für das Feuerwehrhaus der Gemeinde Jahrsdorf vom 26.04.2013 und die Gebührenordnung für die Benutzung des Feuerwehrhauses der Gemeinde Jahrsdorf vom 26.04.2013 außer Kraft.

Jahrsdorf, den 23.11.2020

gez. (L. S.)

Klaus Bruhn
(Bürgermeister)



Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenwestedt ist zu einer Sitzung am

**Dienstag, den 08.12.2020, um 19:00 Uhr,
im Sport- und Jugendheim, Rektor-Wurr-Straße 1-3, 24594 Hohenwestedt**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung vom 29.09.2020
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Berichte und Mitteilungen
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Sachstandsbericht Projektskizze Ärztegenossenschaft
- 8 Städtebauförderungsprogramm
 - 8.1 Ausbau Rektor-Wurr-Straße/Erweiterung Parkplatzflächen
 - 8.2 Sportanlagen Wilhelmshöhe und Stadion Rektor-Wurr-Straße
- 9 Neufassung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Sport- und Jugendheim
- 10 Finanzierungsvereinbarung mit dem Lebenshilfe-Werk Hohenwestedt und Umgebung gGmbH
- 11 Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung
- 12 Bebauungsplan Nr. 57 "Erweiterung Rheingas"
 - Antrag auf Einleitung einer Bauleitplanung
 - Antrag der Propan Rheingas GmbH & Co. KG

- 13 Teichanlagen und Aufforstung - Falkenburg
- 14 Beteiligung an der Schleswig-Holstein Netz AG
- 15 Neufassung der Satzung der Gemeinde Hohenwestedt über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)
- 16 Jahresabschluss 2019 der Gemeindewerke Hohenwestedt GmbH
- 17 Feststellung Jahresabschluss 2019 der Gemeindewerke Hohenwestedt Kommunalservice
- 18 Wirtschaftsplan Gemeindewerke Hohenwestedt Kommunalservice 2021
- 19 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021
- 20 Anfragen aus der Gemeindevertretung
- 21 Personalangelegenheiten: Fortschreibung Personalkonzept aufgrund der Kita-Reform
- 22 Gründerzentrum Hohenwestedt
- 23 Grundstücksangelegenheiten

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Carsten Wiele
Bürgervorsteher



Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Aukrug ist zu einer Sitzung am

**Donnerstag, den 10.12.2020, um 19:00 Uhr,
im Versammlungsraum der Gemeinde Aukrug, Bargfelder Straße 10, 24613 Aukrug**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Anfragen aus der Gemeindevertretung
- 8 Antrag der CDU-Fraktion Aukrug
- Aufhebung Beschluss Steingärten aus der GV-Sitzung 29.09.2020
- 9 Neufassung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Bürgerhaus
- 10 Neufassung der Satzung der Gemeinde Aukrug über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)
- 11 Neufassung der Satzung für die Kindertageseinrichtung
- 12 Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung
- 13 Verkehrsregelnde Maßnahme;
Mögliche Aufhebung des Durchfahrtsverbotes im Verlauf des Wirtschaftsweges zwischen Aukrug und Wasbek in Höhe von Bökenfeld
- 14 Restaurierung der Schutzhütte
- 15 Umlegen des RW-Kanal "An der Bahn"

- 16 Digitalpakt - Sofortausstattung
- 17 Digitalpakt - Umsetzung flächendeckendes WLAN und LAN-Verkabelung
- 18 Förderprogramm "Hygieneprogramm" für Schulen
- 19 Beteiligung an der Schleswig-Holstein Netz AG
- 20 Zuschuss an den TSV Aukrug e.V. für die Bewirtschaftung des Sportlerheimes
- 21 Zuschuss VHS 2020
- 22 Beteiligung am Defizit des Friedhofshaushaltes 2021 der ev.-luth. Kirchengemeinde Nortorf für den Friedhof Aukrug
- 23 Bebauungsplan Nr. 32 "Hauptstraße 45 - 51" mit 21. Änderung des Flächennutzungsplanes (im Zuge der Berichtigung)
- Satzungsbeschluss
- 23.1 17. Änderung des Flächennutzungsplans "Rüm - südlich der Bahn"
- Beschlussfassung über die Genehmigung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und den daraus erteilten Auflagen und Hinweisen
- 24 Bebauungsplan Nr. 28 "Rüm südlich der Bahn"
Richtlinie zur Vergabe von Wohnbaugrundstücken
- 25 Jahresabschluss 2019 der Gemeindewerke Aukrug
- 26 Abschluss einer Nutzungsvereinbarung zwischen den Gemeindewerken Aukrug und dem Amt Mittelholstein zum Bau und zum Betrieb des Bürgerbüros in Aukrug
- 27 Wirtschaftsplan 2021 der Gemeindewerke Aukrug
- 28 Investitionsplan
- 29 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021
- 30 Personalangelegenheiten
- 30.1 Personalangelegenheiten
- 31 Gesellschaftsvertrag Windpark Aukrug GmbH Co KG
- 32 Bauangelegenheiten
- 33 Bebauungsplan Nr. 28 "Rüm südlich der Bahn";
Vergabe von Aufträgen
- 34 Bebauungsplan Nr. 28 "Rüm südlich der Bahn";
Vergabe von Aufträgen
- 35 Grundstücksangelegenheiten
- 35.1 Grundstücksangelegenheiten

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Joachim Rehder
Bürgermeister

Bitte folgende CORONA-Hygieneregeln beachten:

- Es besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes entfällt, sobald die Sitzplätze eingenommen werden.
- Auf die Einhaltung der Abstandsregel von 1,5 m wird hingewiesen.
- Die Erfassung der Kontaktdaten von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an öffentlichen Sitzungen ist erforderlich.

Um genügend Sitzmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen, wäre eine vorherige Anmeldung hilfreich per mail an jo.rehder@sw-nett.de oder per Telefon/Anrufbeantworter an Joachim Rehder 04873/1375.

Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lütjenwestedt ist zu einer Sitzung am

**Mittwoch, den 09.12.2020, um 19:00 Uhr,
in der Mehrzweckhalle, Am Sportplatz, 25585 Lütjenwestedt**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 "Sondergebiet Biogasanlage LaRa Naturenergie"
- Kündigung des Planungsauftrages mit dem Stadtplanungsbüro
- 8 Beteiligung an der Schleswig-Holstein Netz AG
- 9 Kita-Reform 2020
- 10 Neufassung der Benutzungssatzung für die Kindertagesstätte
- 11 Neufassung der Gebührensatzung der Kindertagesstätte
- 12 Aufhebung der Nutzungs- und Gebührensatzung für die institutionelle Tagespflagestelle
- 13 Neufassung der Satzung der Gemeinde Lütjenwestedt über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)
- 14 I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltjahr 2020
- 15 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021
- 16 Anfragen aus der Gemeindevertretung

- 17 Personalangelegenheiten: Anwendung des Tarifvertrages öffentlicher Dienst (TVöD)

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Björn Baasch
Bürgermeister

Gemeinde Todenbüttel



24.11.2020

Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Todenbüttel ist zu einer Sitzung am

**Montag, den 07.12.2020, um 19:30 Uhr,
in der Gastwirtschaft 'Landkroog', 24819 Todenbüttel**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Kita-Reform 2020
- 8 Neufassung der Satzung für die Benutzung der Kindertagesstätte
- 9 Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte
- 10 Errichtung eines Kinderspielplatzes
- 11 Bebauungsplan Nr. 9 "Wohnanlage Am Südhang"
- Entwurf- und Auslegungsbeschluss
- 12 Bebauungsplan Nr. 11 "Vierth-Hof"
- Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 09.12.2019
- 13 Beteiligung an der Schleswig-Holstein Netz AG
- 14 Pflasterflächen Hauptstraße 52 - 54
- 15 Neufassung der Satzung der Gemeinde Todenbüttel über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

- 16 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021
- 17 Anfragen aus der Gemeindevertretung
- 18 Personalangelegenheiten: Fortschreibung Personalkonzept aufgrund der Kita-Reform
- 19 Grundstücksangelegenheiten
 - 19.1 Grundstücksangelegenheiten
 - 19.2 Grundstücksangelegenheiten

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Otto Harders
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nienborstel ist zu einer Sitzung am

**Dienstag, den 08.12.2020, um 19:30 Uhr,
im Dorfgemeinschaftshaus 'Ole School', Dorfstraße 29, 24819 Nienborstel**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Kita-Reform 2020
- 8 Neufassung der Satzung für die Kindertagesstätte
- 9 Neufassung der Gebührensatzung für die Kindertagesstätte
- 10 Aufhebung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die institutionelle Tagespflegestelle
- 11 Abwasser Gebührennachkalkulation 2019
- 12 Neufassung der Abwasserbeseitigungssatzung
- 13 Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Nienborstel
- 14 Neufassung der Satzung der Gemeinde Nienborstel über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)
- 15 Neufassung der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Nienborstel

- 16 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021
- 17 Beteiligung an der Schleswig-Holstein Netz AG
- 18 Zustimmung zum Einnahme- und Ausgabeplan 2021 des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege der freiwilligen Feuerwehr Nienborstel
- 19 Anfragen aus der Gemeindevertretung
- 20 Personalangelegenheiten: Fortschreibung Personalkonzept aufgrund der Kita-Reform

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Holger Kühl
Bürgermeister

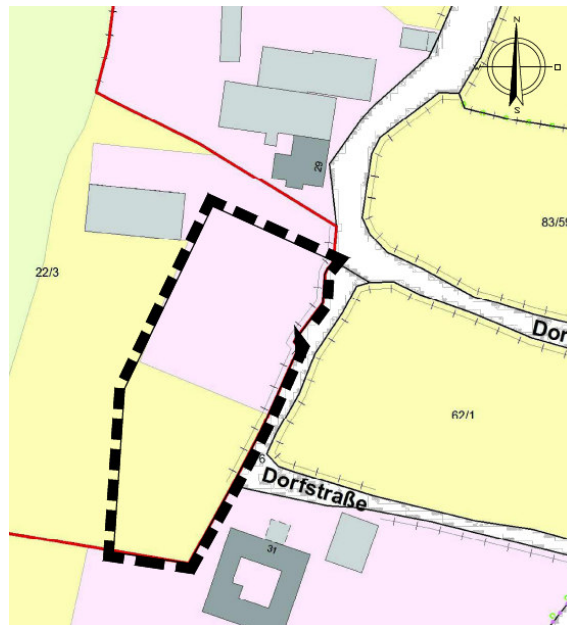
Amtliche Bekanntmachung

**Amt Mittelholstein
Der Amtsdirektor
für die Gemeinde Bornholt**

**Bekanntmachung der Aufstellung
des Bebauungsplanes Nr. 1 „Martenskoppel“ der Gemeinde Bornholt auf einer
Teilfläche des Grundstückes „Dorfstraße 29 - 31“ Gemarkung Großenbornholt
Flur 7 Flurstück 22/3 (siehe Planskizze)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bornholt hat auf ihrer Sitzung am 24.11.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Martenskoppel“ auf einer Teilfläche des Grundstückes „Dorfstraße 29 - 31“ Gemarkung Großenbornholt Flur 7 Flurstück 22/3 beschlossen.

Planskizze
des Gebiets des Bebauungsplanes Nr. 1 „Martenskoppel“
(schwarz-umrandet)
der Gemeinde Bornholt



Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Hohenwestedt, den 27.11.2020

Der Amtsdirektor
Im Auftrag

gez. Janine Heitmann-Rohweder